



Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

haben Sie bereits vom E-Rechnungs-Gesetz gehört? Nein? Das können wir uns vorstellen. Bereits am 01.12.2016 wurde das Gesetz verabschiedet, jedoch nicht weiter Publik gemacht. Jedoch treten für Unternehmen und damit auch für Sie bereits ab 27. November 2019 Pflichten in Kraft. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie kurz über die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes informieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung.

Ihre Steuerberater Thomas Mau, Sandra Dickfoß und Katrin Metzler

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|--|
| 1. Hintergrund | 5. Aufbau der XRechnung |
| 2. Inkrafttreten | 6. Leitweg- Identifikationsnummer |
| 3. Ausnahmen | 7. Übertragungswege |
| 4. Was ist eine elektronische Rechnung? | |

1. Hintergrund/ Anwendungsbereich

Mit der Einführung des E-Rechnungs-Gesetzes werden alle öffentlichen Auftraggeber zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen in strukturierten Formaten, unabhängig vom Auftragswert, verpflichtet. Soweit ein öffentlicher Auftrag ausgeschrieben ist und von der Vergabekammer vergaberechtlich nachgeprüft wird, ist die Ausstellung der sogenannten XRechnung erforderlich.

2. Inkrafttreten

Ab dem 27. November 2019 hat der Rechnungsaussteller die Verpflichtung, seine Rechnungen in elektronischer Form einzureichen.

3. Ausnahmen

Für folgende Aufträge gilt die Verpflichtung zur Erstellung einer XRechnung nicht:

- Direktaufträge nach § 14 Unterschwellengesetz, deren Auftragswert netto unter 1.000,00 € liegt
- Verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge, deren Rechnungsdaten als geheimhaltungsbedürftig einzustufen sind
- Angelegenheiten des Auswärtigen Amtes, soweit maßgeblich der Schwellenwert nicht erreicht oder überschritten wird
- Sonstige Beschaffungen im Ausland, wo der Rechnungssteller nicht über die technischen Möglichkeiten zur Erstellung und Übermittlung einer solchen Rechnung verfügt

4. Was ist eine elektronische Rechnung

Bei einer elektronischen Rechnung handelt es sich um einen strukturierten Datensatz, der in einem Format vorliegt, welches die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Bilddateien, reine PDF- Dokumente und eingescannte Papierrechnungen zählen nicht darunter. Zulässig sind ebenfalls Formate, die teilweise aus einem strukturierten wie auch einer Bilddatei bestehen (hybrides Rechnungsobjekt, **ZUGFeRD-Format**). Auf nationaler Ebene wurde die so genannte **XRechnung** entwickelt und eingeführt. Diese entspricht jedoch auch den europäischen Normen.

5. Aufbau der XRechnung

Neben den umsatzsteuerlichen Rechnungsbestandteilen muss die Rechnung folgende Bestandteile zusätzlich beinhalten:

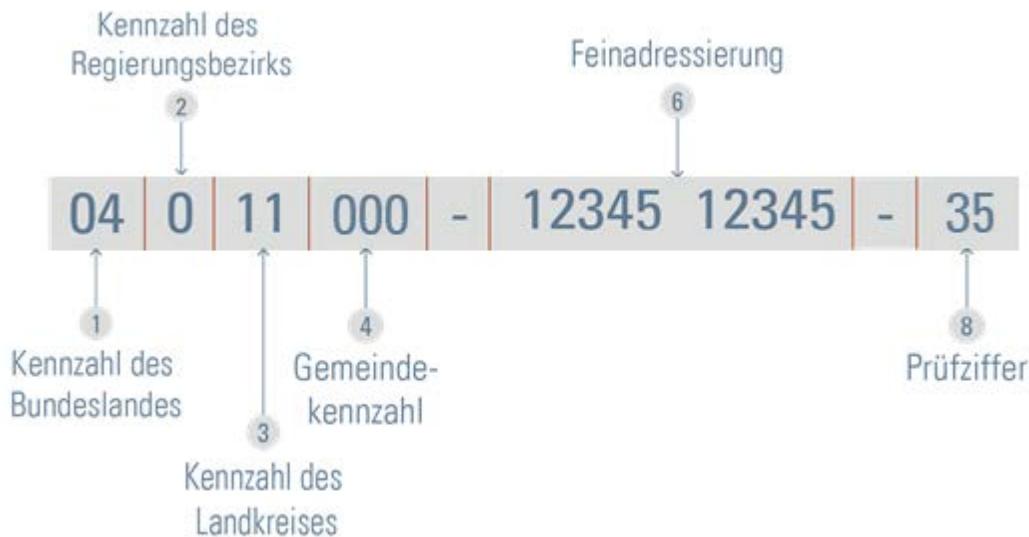
- **Lieferantennummer** (nur, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurde)
- **Auftragskennnummer** (nur, wenn diese dem Rechnungssteller bereits bei Beauftragung übermittelt wurde)
- **Zahlungsbedingungen**
- **DE-Mail/ E-Mail des Rechnungsstellers**
- **Leitweg-Identifikationsnummer** *siehe 6.
- **Bankverbindungsdaten**



6. Leitweg- Identifikationsnummer

Um eine eindeutige Adressierung und Weiterleitung der Rechnung an den Rechnungsempfänger und das nachgelagerte Freigabesystem zu ermöglichen, ist ein strukturiertes Format von nöten.

Aufbau und Elemente der Leitweg-ID



7. Übertragungsweg

Für die Übermittlung der elektronischen Rechnungen ist die Registrierung des Rechnungsstellers in einem Verwaltungsportal, wo er ein entsprechendes Nutzerkonto aktiviert, erforderlich. Nach der Registrierung können die Rechnungen über vier Varianten in das System eingebracht werden:

- **Web-Formular** (direkte Erfassung durch Eingabe in ein webbasiertes Online-Formular)
- **Upload von Files** (die Rechnungen können in den entsprechenden Formaten hochgeladen werden)
- **Web-Services** (der Bund stellt einen eigenen Web-Service zur Einbringung zur Verfügung)
- **DE-Mail/ E-Mail**